

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
"DEBEX GmbH", Friesenstraße 11-13, 14482 Potsdam
für die Beförderung mit Briefmarken der Firma „DEBEX GmbH“ frankierter Sendungen**

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für Verträge mit der Firma DEBEX GmbH über die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen.

1.2. Ausschluss, Änderungen, mündliche Nebenabreden sowie Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch DEBEX GmbH.

1.3. Es gelten hierbei jeweils gültigen Preis- und Zustellgebetslisten der DEBEX GmbH.

2. Vertragsverhältnis

2.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Abgabe der Sendung bei einer der Verkaufsstellen für Briefmarken der DEBEX GmbH oder durch Einwurf in ein geeignetes Sammelbehältnis der DEBEX GmbH nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande.

2.2. Für die Frankierung erwirbt der Kunde entsprechende Briefmarken, welche durch die DEBEX GmbH oder durch beauftragte Verkaufsstellen verkauft werden.

2.3. Die DEBEX GmbH behält sich hierbei vor, Sendungen aufgrund des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen abzulehnen, wenn aufgrund rechtlicher oder sicherheitsbedingter Gründe die Auftragsdurchführung nicht erfolgen kann oder für die DEBEX GmbH nicht zumutbar ist.

3. Anlieferung der Sendungen

Zur Übergabe frankierter Sendungen mit Briefmarken stellt DEBEX GmbH hierfür geeignete Sammelbehältnisse auf. Diese werden als solche gekennzeichnet und dienen ausschließlich dem Einwurf von Sendungen, welche durch die DEBEX GmbH innerhalb des jeweils gültigen Zustellgebietes befördert werden sollen. Verantwortlich für die korrekte Freimachung im Wert des tatsächlichen Beförderungsentgeltes zeichnet der Kunde. Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung unvollständig freigemachter Sendungen besteht nicht. Der Kunde haftet dafür, dass die Sendungen briefkastenfähig und ordnungsgemäß verpackt sind.

4. Hauptpflichten der DEBEX GmbH

4.1. Die DEBEX GmbH verpflichtet sich, Briefsendungen, sofern diese briefkastenfähig sind und für das jeweils gültige Zustellgebiet bestimmt sind, zum Bestimmungsort zu befördern und bei dem Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift zuzustellen. Die DEBEX GmbH kann sich hierbei auch Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bedienen.

4.2. Die Zustellung erfolgt hierbei durch Einwurf in eine zur Aufnahme von Sendungen bestimmte Vorrichtung des Empfängers, bei nachweispflichtigen Sendungen wie Übergabeeinschreiben persönlich bzw. bei Einwurfeinschreiben durch Einwurf.

4.3. Bei Unzustellbarkeit werden die Sendungen an den jeweiligen Auftraggeber zurückgesandt, sofern eine Absenderadresse auf der Aufschriftseite angegeben ist und sich diese im jeweils gültigen Zustellgebiet der DEBEX GmbH befindet.

Unzustellbar ist eine Sendung, wenn kein Name an Briefkasten oder Klingel vorhanden ist, die Annahme verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann.

4.4. Die Leerung der Briefkästen bzw. die Abholung der Sendungen in den Verkaufsstellen erfolgt von Montag bis Freitag. Der Kunde ist nicht berechtigt, während der Zeit Die Sendungen werden während des folgenden Werktags zugestellt.

5. Reklamation

Bei offensichtlichen Mängeln sind Reklamationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen nach der Zustellung unter Angabe des Straßennamens und der Hausnummer vom Beschwerdeführer anzuzeigen, damit Möglichkeit zur sofortigen Recherche gegeben ist.

6. Beförderungsentgelt

Die DEBEX GmbH erhält für jede nach den Voraussetzungen des vorliegenden Vertrages zugestellte Sendung das für die Sendung vereinbarte Entgelt pro Stück. Die Sendungen sind vor der Einlieferung mit Marken der DEBEX GmbH, erhältlich bei der DEBEX GmbH selbst oder deren beauftragte Verkaufsstellen, freigemacht gegen Vorkasse. Ein Umtausch von Briefmarken gegen Bargeld ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung des Entgeltes bei Nichtzustellung ist ebenfalls ausgeschlossen.

7. Haftung

7.1. Sämtliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens- gegen die DEBEX GmbH, die Angestellten oder sonstige Erfüllungsgehilfen (§428 HGB), sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Kunde vertrauen kann.

7.2. Im Übrigen haftet DEBEX GmbH für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten nur, wenn für die Sendungen eine Zusatzleistung vereinbart wurde. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu bestimmten Höchstgrenzen begrenzt. Der Auftragnehmer ist jedoch von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt): Die in den §§ 425 Abs. und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungs – Ausschlussgründe bleiben unberührt.

Die Haftung der DEBEX GmbH ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Einwurfeinschreiben **20 Euro**

Übergabeeinschreiben **25 Euro**

8. Inhalt des Sendungsobjekts, Beförderungsausschluss

Von der Briefbeförderung ausgeschlossen sind: Bargeld, Münzen, Schmuck, Edelsteine, Barschecks, Kreditkarten, Wechsel, Wertmarken, Telefonkarten und Wertpapiere sowie Schlüssel und Werturkunden wie z. B. Kfz-Briefe oder –scheine.

9. Unzustellbare Sendungen

Sind Sendungen unzustellbar, ist DEBEX GmbH berechtigt, die Sendungen ohne Haftung gegenüber dem Absender zurückzuschicken, insofern eine Absenderangabe vorhanden ist. Ebenso ist die DEBEX GmbH berechtigt, nicht zustellbare Sendungen ohne Absenderangabe unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zum Zwecke der Absenderermittlung zu öffnen. Sendungen, deren Absender nicht zu ermitteln sind, dürfen vernichtet werden. Der Auftraggeber hat die Briefboten GmbH von allen sich aus einer solchen Pflichtverletzung des Auftraggebers ergebenden Ansprüchen freizustellen.

10. Besondere Vertragspflichten

10.1. Die DEBEX GmbH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzrechtes bei der Erfüllung des Auftrags des Auftraggebers unbedingt einzuhalten und das zu diesem Zwecke in ihren Einflussbereich gelangte Datenmaterial vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht unbefugt zu nutzen oder zu verändern, während noch nach Bestand des Auftrags.

11. Allgemeines

11.1. Sollten sich einzelne oder mehrere Vereinbarungen sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Falle wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, durch die nach Möglichkeit derselbe Erfolg erzielt wird.

11.2. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der DEBEX GmbH

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz der DEBEX GmbH, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bei Nichtkaufleuten bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 01.2011